

Kontakt Margret Menzel
Telefon +49 69 66 03-1897
E-Mail margret.menzel@vdma.org

EU-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Das Europäische Parlament und der Rat verabschiedeten 1994 die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle¹. Seitdem wurde diese mehrfach aktualisiert. Die letzte Aktualisierung erfolgte 2018 mit der Änderungsrichtlinie 2018/582/EG². Ziel ist es, Verpackungsabfälle zu vermeiden und die Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung von Verpackungsabfällen zu fördern.

- **Vermeiden von Verpackungsabfällen**
- **Steigende Recyclingquoten bis 2030 und 2040**
- **Einführen von Verwertungssystemen**
- **Erweiterte Herstellerverantwortung**

EU-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Die EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG legt die Vorschriften der Europäischen Union zur Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen fest. Sie schreibt vor, dass die EU-Länder Maßnahmen beschließen müssen, die

¹ [Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)

² [Richtlinie \(EU\) 2018/852 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)

die Menge an Verpackungsmüll und deren Auswirkung auf die Umwelt verringern sollen.

Ziele der Richtlinie sind die Harmonisierung nationaler Regelungen zur Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, sowie das Erreichen eines hohen Umweltschutzniveaus durch Verhinderung und Verringerung der Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt.

Hierzu schreibt die Richtlinie Maßnahmen vor wobei die Vermeidung von Verpackungsabfällen oberste Priorität hat. Weitere Hauptprinzipien sind die Wiederverwendung der Verpackungen, das Recycling und die anderen Formen der Verwertung der Verpackungsabfälle sowie als Folge daraus eine Verringerung der endgültigen Beseitigung der Abfälle, um einen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu leisten.

EU-Richtlinie 2018/852/EG

Diese Richtlinie ändert die Richtlinie 94/62/EG und beinhaltet aktualisierte Maßnahmen, die bestimmt sind Verpackungsabfälle zu vermeiden und die Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung von Verpackungsabfällen zu fördern und damit den Übergang zur Kreislaufwirtschaft.

Sie verlangt von den EU-Ländern, dass diese Maßnahmen ergreifen, um den Mehrweganteil von Verpackungen zu erhöhen sowie Systeme zu einer umweltgerechten Wiederverwendung von Verpackungen einzurichten, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Lebensmittel- und Verbrauchersicherheit kommt. Dies kann Pfandsysteme, Ziele, wirtschaftliche Anreize, Mindestanteile der Mehrwegverpackungen, die für jede Verpackungsart auf den Markt gebracht werden, etc. beinhalten.

Recyclingquoten

Eines der Kernelemente der Richtlinie sind die nochmals erhöhten Recyclingquoten für Verpackungsabfälle. So müssen die EU-Mitgliedstaaten bis 2025 mindestens 65 Prozent ihrer Verpackungsabfälle recyceln. Diese Quote erhöht

sich bis 2030 auf 70 Prozent. Daneben gibt es Vorgaben für einzelne Verpackungsmaterialien.

Wiederverwertungsziele nach Material

Materialfraktion	Wiederverwertungsquote bis 31.12.2025	Wiederverwertungsquote bis 31.12.2030
Kunststoff	50 %	55 %
Holz	25 %	30 %
Eisenmetall	70 %	80 %
Aluminium	50 %	60 %
Glas	70 %	75 %
Papier und Karton	75 %	85 %

Verwertungssysteme

Die EU-Mitgliedsländer sollen Verwertungssysteme einführen, um die Rückgabe sowie das Einsammeln gebrauchter Verpackungen und/oder Verpackungsabfällen sowie die Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung einschließlich des Recyclings von Verpackungen bzw. Verpackungsabfällen zu ermöglichen.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Des Weiteren gibt die EU-Verpackungsrichtlinie verbindlich vor, dass die in der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG³ festgelegte erweiterte Herstellerverantwortung auch für die Hersteller von Verpackungen anzuwenden ist. Die EU-Mitgliedstaaten müssen Systeme einrichten, um sicherzustellen, dass die Hersteller von Produkten die finanzielle oder organisatorische Verantwortung für das Management der Abfallphase des Produktlebenszyklus tragen. Dabei soll es Anreize für Verpackungen geben, die so entwickelt, hergestellt und vermarktet werden, dass eine hochwertige Wiederverwertung möglich ist, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.

³ [Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG](#)

Hinweis

Der Inhalt dieses Artikels wurde sorgfältig recherchiert und zusammengestellt, ersetzt aber nicht die Rechtsberatung im Einzelfall und die Lektüre der jeweiligen Gesetztestexte. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Für fachliche Fragen kontaktieren Sie bitte:

Vera Fritsche, VDMA Nahrungsmittelmaschinen und Verpackungsmaschinen

Tel.: 069 6603-1429, Email: vera.fritsche@vdma.org